

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Regionalrat Detmold vom 07.09.2009:

Antwort zu Frage 1:

Das MUNLV NRW hatte die beteiligten Landschaftsbehörden zur Erläuterung des Entwurfes einer Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf den von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (britischen Streitkräften) genutzten Truppenübungsplatz Senne mit Stapellager des Bundes im Rahmen des Natura 2000 Programms für den 1. September 14.00 Uhr in die Bezirksregierung nach Detmold eingeladen.

Dieser Termin war ein Informationstermin des MUNLV und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) zur Erläuterung des Entwurfes als Information für die erbetene Stellungnahme der Landschaftsbehörden in der üblichen Beteiligungsfrist von 4 Wochen.

Zu diesem Termin konnte erst kurzfristig eingeladen werden, da die Abstimmung über einen beteiligungsreifen Entwurf zwischen MUNLV, BIMA und britischen Streitkräften erst am 27.8.2009 abgeschlossen werden konnte

Minister Uhlenberg hatte den nach § 12 LG anerkannten Vereinen in der Region zugesagt, sie über eine Stellungnahme an der Erarbeitung der Vereinbarung zu beteiligen.

Dies geschieht normalerweise über die Zuleitung der entsprechenden Unterlagen an das gemeinsame Büro der nach § 12 anerkannten Vereine in Oberhausen.

Da für den 1.9.2009 ohnehin der o.g. Termin in der Bezirksregierung anberaumt war, hielt es das MUNLV für sachdienlich, diese Erstinformation auch den zu beteiligenden Verbänden zukommen zu lassen und hat in Würdigung der Ehrenamtlichkeit der Vertreter der Verbände ebenfalls für den 1.9.2008 nach Dienstschluss um 17.00 Uhr zu einem solchen Informationstermin eingeladen.

In Würdigung der Tatsache, dass es sich bei diesem Termin um eine Erstinformation zum Vereinbarungsentwurf handelte, an der das MUNLV und die BIMA auch keine Stellungnahme der Verbände erwartete, erschien die Ladungsfrist auch angemessen.

Der Vorsitzende der Regionalkonferenz hatte dann am 28. um Verlegung des Termins gebeten, da er persönlich beruflich verhindert wäre.

Angesichts des Charakters einer ersten Information zum Vereinbarungsentwurf und im Wissen, dass die Information ja für alle in der Region zu beteiligenden Verbände gedacht war, schien es auch aus arbeitsökonomischen Gründen dem MUNLV vernünftig an dem Termin festzuhalten, auch wenn der Vorsitzende nicht teilnehmen konnte.

Die Verbände haben dann wie bekannt insgesamt auf die Wahrnehmung dieses Informationsangebotes verzichtet.

Das MUNLV bedauert das und hat deshalb die Bezirksregierung Detmold gebeten zeitnah unter Beteiligung des MUNLV die Vereine erneut einzuladen.

Zu Frage 2:

Das Land hat über Art und Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesforstverwaltung keine bewertende Stellungnahme abzugeben. Anfrage sind deshalb unmittelbar an die BIMA zu richten.

Die Anfrage ist aber aus der Sicht des Landes in der Sache kaum nachvollziehbar, ist doch der naturschutzfachliche Wert der Senne gerade der seit Jahrzehnten praktizierten gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den Naturschutzbehörden des Landes, dem Bund als Eigentümer und Verwalter sowie den britischen Streitkräfte als Nutzer zu verdanken.

Diese Zusammenarbeit wird ausweislich des Vertragsentwurfes künftig fortgesetzt und auf die fachliche Ziele die sich aus den Vorgaben des Europäischen Naturschutzrechtes ergeben, ausgerichtet.

Das MUNLV ist sicher, dass sich diese bewährte Zusammenarbeit auf der angestrebten vertraglichen Grundlage nicht nur fortsetzt sondern auch neue positive Impulse für den Naturschutz in der Senne auslöst.

Zu den Fragen 3 bis 9:

Die Antworten auf die Fragen 3 bis 9 ergeben sich aus dem Vereinbarungsentwurf insbesondere aus den Artikeln 5, 6, 7 und 8.

Die biologischen Station Paderborn/Senne ist in die zu bildende Arbeitsgruppe einbezogen.

Darüber hinaus hat das MUNLV die Bezirksregierung Detmold - höhere Landschaftsbehörde- gebeten einen begleitenden Arbeitskreis mit weiteren Vertretern der nach § 12 LG anerkannten Verbände einzuberufen.

Die höhere Landschaftsbehörde wird dann die in diesem Arbeitskreis gewonnen Erkenntnisse in die Beratungen der aufgrund der Vereinbarung zu bildenden Arbeitsgruppe einbringen.

Neiss (MUNLV)